

4. Kapitel: Der Rechtsvergleich als Hilfsmittel

A. Rechtsvergleich – Ein Hilfsmittel?

Die vorliegende Arbeit hat am Ende der ersten drei Kapitel⁹⁹⁹ die in den Länderberichten erarbeiteten Erkenntnisse gegenübergestellt. Dies geschah jeweils ohne eine Bewertung der fremden Rechtsordnung mit Blick auf eine Rezeption der Normen in das eigene Recht. Ziel des Rechtsvergleichs war es nicht, im klassischen Sinne ein Auslegungsinstrument¹⁰⁰⁰ für die eigene Rechtsordnung zu schaffen. Auslegung ist „ein vermittelndes Tun, durch das sich der Auslegende den Sinn eines Textes, der ihm problematisch geworden ist, zum Verständnis bringt“.¹⁰⁰¹ Ein Auslegungsinstrument ist demnach ein Hilfsmittel, das das Hervorrufen dieses Verständnisses ermöglicht oder zumindest fördert. Das Verstehen des deutschen Rechts begünstigt die vorliegende Arbeit unmittelbar durch das Herausarbeiten von Strukturen und Kategorien, nicht durch das Heranziehen von im Ausland gebräuchlichen Lösungsvorschlägen oder Argumenten.¹⁰⁰²

Die herausgearbeiteten Strukturen erleichtern durch ihre dogmatische Relevanz als formelle Prinzipien dem Rechtsanwender die Interpretation des Rechts.¹⁰⁰³ Systematik „bezeichnet eine besondere Qualität des dogmatischen Denkens, eben den Versuch, für größere Regelungsbereiche Vergleichbarkeiten, Zusammenhänge und Entwicklungslinien aufzuzei-

999 Im ersten Kapitel geschah dies unter D. II und im zweiten und dritten Kapitel unter D. I.

1000 Siehe eine Auflistung zu den möglichen Zielen des Rechtsvergleichs *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., S. 14. Zur Theorie einer rechtsvergleichenden Argumentation im Sinne eines universalen Rechtsdenkens *Coendet*, Rechtsvergleichende Argumentation, S. 16 ff. Nach *Rabel*, (Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung, in: *Zweigert/Puttfarken* (Hrsg.), Rechtsvergleichung, S. 85, 90) ist primäres Ziel des Rechtsvergleichs schlicht Erkenntnis.

1001 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., S. 133.

1002 Wie dies etwa *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., S. 19 vorschlägt.

1003 Dabei geht es nicht um ein übergesetzliches System. Vielmehr muss sich das System „am Leitfaden der gesetzlichen Normsätze entfalten, ohne sich in ihnen zu erschöpfen“ (*Rixen*, Sozialrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht, S. 35).

gen¹⁰⁰⁴. Mittel der Systembildung ist die Systemnutzung durch Systematisierung und Ordnung.¹⁰⁰⁵ Es werden aus dieser Ordnung und Systematisierung¹⁰⁰⁶ der betrachteten Rechtsnormen induktiv¹⁰⁰⁷ Prinzipien¹⁰⁰⁸ und damit allgemeine, vom positiven Recht abstrahierte Aussagen über diese Rechtsnormen getroffen, denen sich Rechtsanwender bedienen können.¹⁰⁰⁹ Die Dogmatik¹⁰¹⁰ schafft somit „ein eigenes Regelwerk, das sich im Sinne von Verallgemeinerungen vom positiven Recht abhebt und dieses

1004 So *Schmidt-Aßmann*, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl., S. 3 f.

1005 Dogmatik ist also Systembildung und Systemnutzung zugleich. Siehe *Schmidt-Aßmann*, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl., S. 5. *Zacher*, Sozialrecht und Rechtsdogmatik, in: *Engel/Möschel* (Hrsg.), Recht und spontane Ordnung, S. 529, 533 f. sieht die Aufgaben der Rechtsdogmatik in Wahrnehmung des geltenden Rechts, Ermöglichung des Verstehens des Rechts und dessen Bewertung.

1006 Die Ordnung und Systematisierung ist eine Funktion der Rechtsdogmatik. So auch *Vofskuhle*, Was leistet Rechtsdogmatik?, in: *Kirchhof/Magen, et al.* (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, S. 111, 112.

1007 Dies unterscheidet den juristischen Prinzipien Diskurs von dem deduktiv ansetzenden philosophischen Prinzipien Diskurs (vgl. v. *Bogdandy*, Grundprinzipien, in: von *Bogdandy* (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Aufl., S. 13, 17).

1008 Siehe zur Etymologie die ausführliche Darstellung bei *Reimer*, Verfassungsprinzipien, S. 147 ff. Zu unterscheiden von diesen Prinzipien sind die Prinzipien als besondere Arten positiver Normen. Siehe hierzu insbesondere *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 72 ff.; *Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, S. 39 ff.; *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, 2. Aufl., S. 46 ff.; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., S. 302 ff.; zu europäischen bzw. deutschen Verfassungsprinzipien vgl. v. *Bogdandy*, Grundprinzipien, in: von *Bogdandy* (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Aufl., S. 13, 17 ff. Allerdings können gerade aus der Abgrenzungsdebatte zwischen Prinzipien und Regeln (siehe hierzu die schöne Darstellung der Entwicklung bei *Avila*, Theorie der Rechtsprinzipien, S. 24 ff.) einige Anregungen für die Unterscheidung, auch dogmatischer Prinzipien und Regeln, gewonnen werden.

1009 Die Herausarbeitung der Prinzipien aufgrund der eigenständigen Abstraktion stellt somit den ersten Schritt zur Systembildung dar. Prinzipienherausarbeitung und Aufstellung der Regeln können zusammen als Systembildung bezeichnet werden.

1010 Siehe zu den Ansätzen zur Definition des Begriffs Dogmatik in der juristischen Literatur die Übersicht bei *Waldhoff*, Kritik und Lob der Rechtsdogmatik, in: *Kirchhof/Magen, et al.* (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, S. 17, 22 ff. Nach *Gusy*, JZ 1991, S. 213, 215 ist sie als Versuch wissenschaftlicher Aussagen über normative Aussagen bezeichnen.

auf einer höheren Abstraktionsebene in sich aufnimmt“.¹⁰¹¹ Sie bleibt im Gegensatz zur Methodik, die unabhängig vom konkret positiven Recht Vorgaben zur Auslegung bereitstellt, immer rechtsnormakzessorisch.¹⁰¹² Da sich der Rechtsvergleich vom positiven Recht und dessen Dogmatiken gerade zu lösen hat, sieht *Zweigert*¹⁰¹³ den Rechtsvergleich als „funktionelle und antidogmatische Methode“. Er setzt damit „Dogmatik und Rechtsvergleichung in das Verhältnis antithetischer Rechtsbehandlung“.¹⁰¹⁴

Dass diese Aussage in ihrer Absolutheit nicht korrekt ist, wird im Folgenden gezeigt.¹⁰¹⁵

I. Hilfe zur Systembildung

Der Rechtsvergleich dient der Systembildung¹⁰¹⁶ und damit der Auslegung eigenen Rechts – wenn auch etwas indirekter als durch die Rezeption fremder Lösungsvorschläge oder Argumente.

Strukturen geben Kategorien vor, die sich anhand ihrer Zielsetzung unterscheiden lassen.¹⁰¹⁷ Indem sie ein Regelwerk für die Strukturierung leistungserbringungsrechtlicher Regelungen bzw. der Implementation eines

1011 *Becker*, Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht, in: *Becker* (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I, S. 11, 15. Dogmatik ist somit ein „Geflecht systematischer Problematisierungs-, Erklärungs- und Verstehensanstrengungen“ (siehe *Rixen*, Sozialrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht, S. 32).

1012 *Waldhoff*, Kritik und Lob der Rechtsdogmatik, in: *Kirchhof/Magen, et al.* (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, S. 17, 27.

1013 *Zweigert*, Rechtsvergleichung System und Dogmatik, in: *Bettermann/Zeuner* (Hrsg.), Festschrift für Eduard Bötticher, S. 443, 448.

1014 Wie *Dölle*, *RabelsZ* 1970, S. 403, 406 formuliert.

1015 Wie hier *ebd.*, S. 406.

1016 Mit *Schmidt-Aßmann*, Grundlagen und Aufgaben der verwaltungsrechtlichen Systembildung, in: *Ehlers/Ericksen* (Hrsg.), Grundfragen des Verwaltungsrechts und des Kommunalrechts, S. 1, 3 kann davon ausgegangen werden, dass ein systematisches Arbeiten im Verwaltungsrecht auch immer zugleich Systembildung ist.

1017 Dabei geht es um die Herausarbeitung eines „inneren“ Systems. Dem gegenüber steht die Herausbildung eines nach den Regeln der formalen Logik gebildetes System der abstrakt-generellen Begriffe, also das „äußere“ System (vgl. *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., S. 263 f.).

Behinderungsbegriffs schaffen, entlasten sie den Rechtsanwender.¹⁰¹⁸ Wird in einer fremden Rechtsordnung nachgespürt, ob dieselben oder vergleichbare Strukturen bestehen, ist der Rechtsvergleicher gezwungen, einen weiteren Abstraktionsschritt hin zum vor- oder nicht-rechtlichen Problem zu gehen, ehe diese Stufe im fremden Rechtsgebiet wieder hinuntergestiegen werden muss und über das positiv formulierte Recht eine vergleichbare Struktur aufzufinden ist. Der gedankliche Weg verläuft somit vom positiv formulierten einfachen eigenen Recht – über das formelle Prinzip – zum vor- oder nicht-rechtlichen Problem. Sodann wird im positiv formulierten fremden Recht die rechtliche Antwort auf das vor- oder nicht-rechtlich formulierte Problem gesucht, ehe sich wiederum induktiv ein formelles Prinzip herausarbeiten lässt.

Der Unterschied zur rein nationalen Prinzipienforschung wird hierbei an zwei Stellen sichtbar. Diese beiden Prozesse sind diejenigen, die den Cha-

1018 Vgl. *Bachof*, VVDStRL 1972, S. 193, 198. Der Rechtsanwender kann sich bei der Auslegung des positiven Rechts ja gerade auf die dogmatischen Regelungen stützen, die er nicht erneut zu begründen braucht, sofern diese eine allgemeine Akzeptanz erfahren (siehe *Becker*, Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht, in: *Becker* (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I, S. 11, 16). Die gefundenen dogmatischen Sätze haben somit an der „im Rahmen der Dogmatik eines bestimmten positiven Rechts nicht weiter hinterfragten Autorität des Gesetzes“ teil (*Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., S. 50). Dies lässt aber weder eine Ableitung axiologischer Aussagen zu (vgl. *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, 2. Aufl., S. 25 ff.), noch kann auf die Reflexion der hinter den dogmatischen Erwägungen stehenden Wertentscheidungen verzichtet werden (vgl. *Becker*, Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht, in: *Becker* (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I, S. 11, 42). Die Diskussion um den Begriff der „Dogmatik“, der vielfach als überholt oder auch als „zu Deutsch“ bezeichnet wird, kann auch nicht dadurch gelöst werden, dass z. B. als alternativer Begriff „systematische Rechtswissenschaft“ diskutiert wird (vgl. *Raiser*, DRiZ 1968, S. 98, 98, der ihn im Ergebnis selbst ablehnt). Vielmehr muss der inhaltlichen Kritik, die Jurisprudenz dürfe sich nicht in ihr eigenes enges Gehäuse der Dogmatik einschließen (siehe *Meyer-Cording*, Kann der Jurist heute noch Dogmatiker sein?, S. 11 ff. und 32 ff.), insofern Rechnung getragen werden, als unter Dogmatik kein „in sich geschlossenes System als feststehend angesehener Lehrsätze und aus ihnen auf logisch-deduktivem Wege gewonnener Schlussfolgerungen“ verstanden wird, sondern vielmehr „eine Tätigkeit (...), die in der Entfaltung inhaltlich bestimmter Begriffe, der weiteren Ausfüllung von Prinzipien und der Rückführung von Normen und Normkomplexen auf diese Grundbegriffe und Prinzipien“ gesehen wird (so *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., S. 50).

rakter des Rechtsvergleichs als Hilfsmittel dogmatischer Erkenntnisse zeichnen: Zum einen ist dies die Notwendigkeit einer vom positiven Gesetzestext losgelösten abstrakten Problemformulierung. Diese führt zur erneuten Überprüfung der Prinzipien – als Aussage über eine Mehrzahl von Rechtsnormen – und hilft, den Blick zu weiten, indem sie nichtjuristische Aspekte bei der Prinzipienbildung berücksichtigt. Die funktionale Methode, also die Rückkehr auf das Problem der Lebenswirklichkeit, auf das das Recht Antworten sucht, wird folglich mit doppeltem Ziel gebraucht. Sie hilft, einen vom Systembegriff unabhängigen Vergleichsgegenstand zu bestimmen, und ermöglicht gleichzeitig eine Systematisierung anhand der aufgedeckten Probleme. Diese werden einerseits als *tertii comparationi* für den Rechtsvergleich benötigt und dienen gleichzeitig der Kategorisierung des jeweiligen Rechtssystems. Zum anderen ist dies das Suchen und Auffinden ähnlicher Prinzipien in einer fremden Rechtsordnung. Dieses Spiegeln¹⁰¹⁹ der erarbeiteten eigenen Struktur in einer fremden Rechtsordnung führt über einen Verfremdungsprozess dazu, dass gefundene Erkenntnisse infrage gestellt und gedankliche Brüche sichtbar werden. Dies zwingt die Rechtsvergleicherin zur erneuten Überarbeitung vermeintlich fixer Erkenntnisse.¹⁰²⁰

II. Beispiel: Invalidität

Diese abstrakte Konzeption wird im Folgenden anhand des Rechtsbegriffs Invalidität nachvollzogen. Er kann als Beispiel des Ursprungs eines Verfremdungseffekts, der Spiegelung und dessen Auswirkung auf die jeweilige Kategorienbildung herangezogen werden.

1019 Das Spiegeln (Paraphrasieren) ist keine allein dem Rechtsvergleich eigene Methode. Sie wird beispielsweise auch als Kommunikationstechnik im Rahmen der Mediation gebraucht, um Aussagen von Konfliktparteien transparenter zu machen. Vgl. hierzu *Friedrich*, Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit, S. 71 f.

1020 Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob systematische Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Mikrorechtsvergleich anhand einzelner Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme herausgearbeitet werden (siehe hierzu *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., S. 4 f.) oder ob im Makrorechtsvergleich grundlegende Elemente verschiedener Rechtsordnungen gegenübergestellt werden. Siehe *Trantas*, Die Anwendung der Rechtsvergleichung bei der Untersuchung des öffentlichen Rechts, S. 56. Vgl. zum ganzen *Graser*, Dezentrale Wohlfahrtsstaatlichkeit im föderalen Binnenmarkt?, S. 111 f.

Die funktionellen Anforderungen an einen rechtlichen Behinderungsbe-
griff wurden im ersten Kapitel anhand der an ihn geknüpften Rechtsfol-
gen¹⁰²¹ erarbeitet. Hierzu wurden Normkategorien¹⁰²² gebildet. Für das Auf-
finden korrespondierender Normen im Schweizer Recht wurde mithilfe des
Funktionalitätsprinzips ein nicht-rechtliches Behinderungskonzept erarbei-
tet.¹⁰²³

In der Normkategorie Sozialleistungsrecht fand sich im Schweizer Recht
der Begriff Behinderung selbst nicht als positiver Anknüpfungspunkt von
Sozialleistungen. Ansatzpunkt einer Sozialleistung, die auf die soziale
Lage¹⁰²⁴ Behinderung – als Beeinträchtigung der Gesundheit mit Folgen für
eine Funktions- bzw. Teilhabebeeinträchtigung – reagiert, ist vielmehr der
Begriff Invalidität. Invalidität ist ein in der IV abgesichertes Risiko. Dies
führt bei einer deutschen Juristin, die den Begriff Behinderung auch als
Rechtsbegriff wahrnimmt, zu einem Verfremdungseffekt. Sie fragt sich un-
willkürlich, was der Unterschied zwischen dem im deutschen Recht gelten-
den Anknüpfungspunkt des § 2 I SGB IX und des Invaliditätsbegriffs des
Art. 8 ATSG ist. Das Ergebnis dieser Spiegelung ist, dass sich im Schweizer
Recht der IV die Aktivitätsbeeinträchtigung allein mit Blick auf die Er-
werbsfähigkeit beurteilt,¹⁰²⁵ während das deutsche Sozialrecht des SGB IX
Behinderung umfassender definiert. Geht man nun einen Schritt weiter,

1021 Erstes Kapitel, A. III.

1022 Erstes Kapitel, A. III. 3.

1023 Erstes Kapitel, A. I. und II.

1024 Zum Begriff der sozialen Lagen siehe *Zacher*, Vorfragen zu den Methoden der
Sozialrechtsvergleichung, in: *Zacher* (Hrsg.), *Methodische Probleme des Sozial-
rechtsvergleichs*, S. 21, 45 ff. Er unterscheidet die „objektiven“ typischen sozialen
Lagen des sozialen Risikos, die typischen sozialen Notlagen und die Situation der
sozialen Förderung. Unter sozialem Risiko ist die institutionelle Bündelung von
sozialer Provokation und politisch-rechtlicher Antwort zu verstehen. Typische
soziale Notlagen sind die über das soziale Risiko – als Enttäuschung einer positi-
ven Erwartung – hinausgehende analoge soziale Not. Hiergegen ist somit nicht
ohne weiteres eine Vorsorge möglich. Noch weitergehend ist der Ansatz der
sozialen Förderung, der nicht nur eine Abweichung nach unten ausgleichen möch-
te, sondern eine bestimmte Situation zum Anlass der Förderung nimmt und damit
eine Entfaltungshilfe darstellt. Auch möglich ist die Subjektivierung der typischen
sozialen Lagen, aus der subjektivtypische Positionen als Ausgangspunkte folgen.
So können bestimmte Gruppen Berücksichtigung finden. Allerdings ist auch hier
wieder die spezielle Situation, in der sich die Gruppe gerade befindet, als Bezugs-
punkt zu berücksichtigen, die analog der sonst bekannten typischen sozialen Lagen
zu ermitteln ist.

1025 Erstes Kapitel, C. II.

kommt man zu dem Schluss, dass an den Invaliditätsbegriff als Rechtsfolgen allein Sozialleistungsmaßnahmen geknüpft sind.¹⁰²⁶ Es handelt sich also um Normen der Normkategorie „Sozialleistung als Rechtsfolge von Behinderung“. Subjektive Rechte bzw. Ge- und Verbote sind dagegen im BehiG verankert. Dort ist der Begriff wiederum umfassender, ähnlich dem deutschen Recht, festgelegt.

Diese Erkenntnis kann man in zweifacher Hinsicht für die Systematisierung des deutschen Rechts fruchtbar machen. Zum einen verstärkt sie den Eindruck, dass es gerade im Sozialleistungsrecht nicht notwendigerweise eines umfassenden Behinderungsbegriffs bedarf. Es ist vielmehr möglich, Behinderung im jeweils bereichsspezifischen Kontext zu definieren. Zum anderen zwingt sie dazu, einen sozialrechtlichen Behinderungsbegriff in zwei funktionelle Kategorien zu dividieren: In den Begriff als Anknüpfungspunkt von Sozialleistungen und als Ansatzpunkt von Ge-/Verboten und subjektiven Rechten.¹⁰²⁷

B. Ergebnis

Wenn sich der Rechtsvergleicher das Problem bewusst macht, dass er im Netz des bereits erworbenen Wissens über die eigene Rechtsordnung lebt, hat er die erste Hürde bereits genommen. Er ist sich dessen bewusst, dass er oftmals so sehr in den „eigenen“ Lösungswegen verstrickt ist, dass es ihm nicht leichtfällt, sich den Mantel des Vorverständnisses abzustreifen und neutral auf die eigene Rechtsordnung zu blicken. Die Beschäftigung mit einer anderen Rechtsordnung kann durch die in paradigmatischer Hinsicht verfremdende Wirkung und den Verlust der Selbstverständlichkeit der eigenen Rechtsordnung dabei eine große Hilfe sein. Dabei wird nicht nur das Möglichkeitsbewusstsein, sondern auch in heuristischer Hinsicht das Problembewusstsein geschärft, indem das Problem benannt bzw. Blickrichtung

1026 Erstes Kapitel, C. III. 4. a.

1027 Erstes Kapitel, D. II. Diese Kategorisierung hat im deutschen Recht in den meisten Fällen im Schwerbehindertenrecht keine Auswirkung (siehe Erstes Kapitel, D. III. 4.).

gen entwickelt werden.¹⁰²⁸ *Rixen*¹⁰²⁹ bezeichnet in Anlehnung an *Schmidt-Aßmann*¹⁰³⁰ komparatives Arbeiten gar als das „Erkennungszeichen rechtssystematischer Reflexion“.

Die so herausgearbeiteten Sichtweisen helfen, wie im dargestellten Beispiel, Kategorien über das eigene Recht zu bilden. Indem das eigene Recht sodann an diesen ausgerichtet wird, bildet sich ein System ab. Das eigene Recht lässt sich systematisiert darstellen. Deshalb ist eine rechtsvergleichende Betrachtung entgegen aller Kritik¹⁰³¹ ein Hilfsmittel zur Systematisierung und Ordnung des eigenen Rechts.¹⁰³²

Eines Kritikpunktes kann sich dieser Ansatz indessen nie ganz erwehren. Nutzt man den Blick in das fremde Recht nur zur Systematisierung des eigenen, besteht per se kein Grund, das fremde Recht darzustellen. Eine Präsentation der Ergebnisse – der Systematisierung des eigenen Rechtsgebietes – erscheint ausreichend. Dass vorliegend dennoch Schweizer Recht dargestellt wurde, mag aus drei Gründen nachvollziehbar erscheinen:

Zum einen ist die systematische Darstellung, auch des fremden Rechts, Erkenntnisgewinn. Zum Zweiten bedurfte es eines konkreten Beispiels zur Illustration der These zum Rechtsvergleich als Hilfsmittel. Zum Dritten darf gehofft werden, dass der ein oder andere interessierte Leser durch diese Schilderungen und einen dadurch angeregten (un-)willkürlichen Vergleich gedanklich den Verfremdungseffekt ebenso spürt, wie die Verfasserin bei der erstmaligen Befassung mit der Thematik.

1028 Diese aufeinander bezogenen Reflexionsaspekte wurden von *Rixen*, Sozialrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht, S. 33 f. in Anlehnung an *Haupt/Kocka*, Historischer Vergleich: Methoden, Aufgaben, Probleme. Eine Einleitung, in: *Haupt/Kocka* (Hrsg.), Geschichte und Vergleich, S. 9, 12 ff. erarbeitet.

1029 *Rixen*, Sozialrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht, S. 32.

1030 *Schmidt-Aßmann*, Grundlagen und Aufgaben der verwaltungsrechtlichen Systembildung, in: *Ehlers/Ericksen* (Hrsg.), Grundfragen des Verwaltungsrechts und des Kommunalrechts, S. 1, 2.

1031 *Zweigert*, Rechtsvergleichung System und Dogmatik, in: *Bettermann/Zeuner* (Hrsg.), Festschrift für Eduard Bötticher, S. 443, 448. Wie hier auch *Dölle*, *RabelsZ* 1970, S. 403, 406 f.

1032 So auch *Becker*, Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht, in: *Becker* (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I, S. 11, 58, der darüber hinaus den Rechtsvergleich als Hilfsmittel zur Herausarbeitung rechtsordnungsübergreifender Prinzipien und Anwendungsregeln oder dem Erkennen ausländischer dogmatischer Besonderheiten sieht.